BSTU
000479



## Befragungen des Beschuldigten zu Sachverhalten.

Es kann zweckmäßig sein, Auswertungsvernehmungen in Form von Befragungsprotokollen zu dokumentieren. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, wenn sich sachlich kein Zusammenhang der Auswertungsthematik mit dem Ermittlungsverfahren herstellen läßt oder wenn gegenüber dem Beschuldigten demonstriert werden soll, daß seine Aussagen ausschließlich von internem Interesse für das MfS sind und nicht im Strafverfahren verwendet werden sollen.
Bei diesen Befragungen handelt es sich immer um operative Befragungen durch das MfS. Jede Bezugnahme auf eine Befragung im Sinne des § 95 StPO muß ausgeschlossen werden. Dem Beschuldigten muß erklärt werden, daß er seitens des MfS um Auskünfte über ihn bekannte Sachverhalte ersucht wird und diese von ihm nicht in seiner Eigenschaft als Beschuldigter gefordert werden. Das ist auch zu dokumentieren z. B.

Befragungsprotokoll
des .....

Sie werden seitens des MfS über ihnen bekannte Sachverhalte betreffs ... befragt.
Sind sie zu solchen Auskünften bereit?

Antwort: .....

Es kann mit Fragen zum Sachverhalt fortgesetzt werden.

Solche Befragungen sind zu jeglichen Sachverhalten durchführbar. Ein gesetzlich geregelter Zusammenhang zum Ermittlungsverfahren besteht nicht.
Anträge, solche Protokolle als Bestandteil des Verfahrens zu behandeln, können deshalb zurückgewiesen werden.

## Die Durchführung einer Zeugenvernehmung des Beschuldigten

Zeugenvernehmungen des Beschuldigten sind möglich zu Sach-